

denn es ist communis sententia theologorum, nur muß diese Strafe im Sinne und Geiste der Kirche erklärt werden.

Mit Recht bemerkt der Verfasser, daß es völlig unbegreiflicher Leichtsinns sei, die läßlichen Sünden für gering zu achten, weil sie nicht die Hölle, sondern nur das Fegfeuer verdienen, wenn aber (S. 599) gesagt wird, daß das Fegfeuer für besonders schwere Sünden Jahrtausende dauern könne, so dürften diese strenge Ansicht wohl wenige Theologen teilen; denn man muß bei den leidenden Seelen ein verum et putativum tempus unterscheiden; das bittere Leiden macht die kurze Zeit für sie ungemein lang, wie ich es in meinem Werke (t. 3. p. 612) eingehender behandelte.

Wenn (S. 614) gesagt wird, die Lehre, welche die Hölle in den Mittelpunkt der Erde verlegt und etwas weniger tief das Fegfeuer, würde in unserer Zeit dem Gespötte preisgegeben, so ist das zu viel behauptet. Daß die Geister nach Gottes Willen an die Materie gebunden werden können, wissen wir, sind ja die Engel unsere Beschützer für Seele und Leib, die bösen Geister treiben ihr Unwesen selbst in den Lüften. Wenn es nun auch nicht Glaubenslehre ist, wo Hölle und Fegfeuer sind, so ist gewiß die Auffassung der Scholastiker und auch der neueren Theologen nicht als unbegründet, noch weniger als albern abzuweisen.

Die Wiederkunft des Herrn wird von 900 bis 947 behandelt. Es ist ein reicher, wichtiger, schöner Gegenstand, wie die Personen und die Zeichen, welche dem Gerichte vorhergehen, der Antichrist; es wird erwähnt das 1000jährige Reich; es werden angegeben die Ursachen des allgemeinen Gerichtes, das Gericht selbst, der Ort des Gerichtes, die Heiligen, die mit Christus richten werden. Es folgt der Weltbrand, der neue Himmel und die neue Erde. Alle diese Gegenstände sind korrekt durchgeführt, besonders gebiegen und wissenschaftlich wird der Weltbrand besprochen. Auf der neuen Erde soll es auch nach dem Verfasser lebende Wesen geben. Nun freilich konnte bei so mäßigem Umfange dieser inhaltsreiche Gegenstand nicht allseitig gründlich behandelt werden, wie es sonst der Verfasser überall tut.

Nachdem nun dieses vortreffliche Werk vollendet ist, können wir wohl unbedenklich von den zwei hochverdienten Verfassern sagen: „Qui docti fuerint, fulgebant quasi splendor firmamenti.“ Dan. 12, 3.

Junsbruck.

P. Gottfried Roggler O. Cap.

Lektor der Dogmatik.

4) **Jus decretalium.** Tomus I Introductio in ius decretalium.

Ad Fr. Xav. Wernz S. J. Altera editio emendata et aucta. XVI, 470 pg. Romae, ex typographia polyglotta S. C. de Propaganda Fide, 1905.

Bevor das groß angelegte Werk „Jus decretalium“ zu Ende geführt werden konnte, wurde die Neuauflage des ersten Bandes notwendig. An vielen Stellen gewahrt der Leser die Ergebnisse neuer Studien. Die Lehre über das Verhältnis von Kirche und Staat und über die Konkordate ist ergänzt. Der Verfasser wahrt seinen früheren Standpunkt in freimütiger Aussprache, abweichenden Aufstellungen gegenüber. Ob seine Beweise die Vertreter einer anderen Ansicht jedesmal überzeugen werden, bleibt dahingestellt. Immerhin ist die freie, möglichst objektiv gehaltene Erörterung der genannten Fragen zu begrüßen und darum auch der von Wernz dazu gebotene Beitrag eine Bereicherung der zweiten Auflage. Als weitere Ergänzungen seien noch erwähnt, die Ausführungen über das praeceptum ecclesiasticum und seine Beziehung zu einer gesetzlichen Vorschrift (S. 155) und über die sogenannten päpstlichen Fakultäten, welche den Ordinarien Dispensbefugnisse vermitteln (S. 206). Die Ausstattung wurde, gegenüber der ersten Auflage, um vieles verbessert.

Valkenburg.

J. Laurentius.